

EU-Verordnung Nr. 392/2009

Zusammenfassung der Bestimmungen über die Rechte von Reisenden bei Unfällen auf See[1]

(Der Beförderer ist verpflichtet, den Reisenden vor oder bei der Abreise zumindest diese Angaben zugänglich zu machen, soweit diese Verordnung für die Beförderung gilt. Diese Zusammenfassung ist nicht rechtsverbindlich.)

Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See findet in den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums[2] seit dem 31. Dezember 2012 Anwendung. Sie enthält Bestimmungen aus dem Athener Übereinkommen von 1974 (in der Fassung des Protokolls von 2002) über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See.

Die Verordnung gilt für alle Beförderer, die internationale Beförderungen durchführen, einschließlich Beförderungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und bestimmter Arten inländischer Beförderung, falls:

- das Schiff die Flagge eines Mitgliedstaates führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist

oder

- der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat geschlossen wurde

oder

- gemäß dem Beförderungsvertrag der Abfahrts- und/oder der Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat liegen.

Sie regelt die Haftung des Beförderers für Reisende, ihr Gepäck und ihre Fahrzeuge sowie für Mobilitätshilfen bei Unfällen.

Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Beförderer, ihre Unfallhaftung gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der jeweils geltenden Fassung zu beschränken.

Unter dem Begriff „Unfall“ im Sinne dieser Verordnung sind sowohl „Schifffahrtsereignisse“[3] als auch andere während der Beförderung eintretende schadenverursachende Schiffereignisse zu verstehen.

RECHTE DER REISENDEN

Anspruch auf Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung

Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder den Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 250.000 SZR[4], außer bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Beförderers liegen, z.B. Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Handlungen Dritter). Maximal kann Schadenersatz in Höhe von 400.000 SZR gewährt werden, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes schadenverursachendes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder dem Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 400.000 SZR, wenn er nachweist, dass das schadenverursachende Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck

Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2.250 SZR, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes schadenverursachendes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2.250 SZR, wenn er nachweist, dass das schadensverursachende Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck

Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 12.700 SZR (Fahrzeuge einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks) oder 3.375 SZR (anderes Gepäck), es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anspruch auf Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen

Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 3.375 SZR für Verlust oder Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck und Kunstgegenständen, wenn diese beim Beförderer ausdrücklich zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind.

Anspruch von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer spezieller Ausrüstung

Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des betreffenden Hilfsmittels oder der Reparaturkosten, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes schadenverursachendes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des betreffenden Hilfsmittels oder der Reparaturkosten, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Vorschusszahlung bei einem Schifffahrtsereignis

Bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden hat der Reisende oder ein anderer Schadenersatzberechtigter Anspruch auf eine Vorschusszahlung zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Vorschusszahlung wird nach dem erlittenen Verlust oder Schaden errechnet und ist innerhalb von 15 Tagen zu leisten. Im Todesfall beträgt die Vorschusszahlung mindestens 21.000 EUR.

VERFAHREN UND SONSTIGES

Schriftliche Anmeldung

Bei Beschädigung von Kabinengepäck oder anderem Gepäck hat der Reisende dem Beförderer den Schaden fristgerecht schriftlich [5] anzeigen. Kommt der Reisende dem nicht nach, entfällt sein Schadenersatzanspruch.

Frist für die Ausübung von Rechten der Reisenden

Im Allgemeinen sind alle Ansprüche auf Schadenersatz innerhalb von zwei Jahren beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Der Beginn dieser Verjährungsfrist hängt von der Art des Schadens ab und kann je nach Art des Verlustes unterschiedlich sein.

Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Beförderers kann beschränkt werden, wenn er nachweist, dass der Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck durch Verschulden des Reisenden selbst verursacht oder mitverursacht wurde.

Die Beschränkungen der verschiedenen Schadenersatzbeträge gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung des Beförderers oder eines Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

[1] Zusammenfassung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (Abl L 131, 28.5.2009, S. 24)

[2] Die Verordnung findet nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2011 (Abl. L 171, vom 30.6.2011, S. 15), in den EWR-Ländern Anwendung, nachdem alle einschlägigen Mitteilungen der betroffenen EWR-Länder vorliegen.

[3] „Schifffahrtsereignisse“ im Sinne dieser Verordnung umfassen: Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes. Alle anderen schadenverursachenden Ereignisse, die während der Beförderung eintreten, gelten in dieser Zusammenfassung als „andere schadenverursachende Ereignisse als Schifffahrtsereignisse“.

[4] Verlust oder Beschädigung infolge eines Unfalls werden auf der Grundlage von „Rechnungseinheiten“ berechnet, dies sind „Sonderziehungsrechte“ (SZR), für die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (alle EU-Mitgliedstaaten). Informationen und Umrechnungskurse für SZR finden sich auf folgender Website:

<http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sdr.htm>

Am 17. Dezember 2012 entsprach 1 SZR = EUR 1,17.

[5] Bei erkennbarer Beschädigung des Kabinengepäckes hat eine schriftliche Anmeldung vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Ausschiffung und bei anderem Gepäck vor oder zum Zeitpunkt der Aushändigung zu erfolgen. Bei nicht offensichtlicher Beschädigung von Gepäck oder bei Verlust von Gepäck hat die schriftliche Anmeldung spätestens 15 Tage nach dem Tag der Ausschiffung oder der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen, zu erfolgen.